

22.11.95

Wi - U

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Strom-
einspeisungsgesetzes**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 20. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

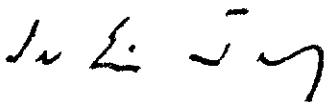
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung
des Stromeinspeisungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Entschlieungsantrags in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüen



A n l a g e

**Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung des Strom-
einspeisungsgesetzes**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, durch eine nderung des Stromeinspeisungsgesetzes bei einer Novellierung die Voraussetzungen dafr zu schaffen, da die Lnder Aufsichtsmanahmen zur Durchsetzung des Stromeinspeisungsgesetzes treffen knnen und die Nichteinhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Begrndung:

Das Stromeinspeisungsgesetz beschrnkt sich auf eine Abnahme- und Preisregelung, enthlt jedoch keinerlei Ermchtigung der Behrden zu Aufsichtsmanahmen und auch keinen Ordnungswidrigkeitentatbestand bei Versten der aufnehmenden Energieversorgungsunternehmen gegen ihre Verpflichtungen.

Der Bundesrat hlt es fr geboten, die Grundlagen fr ein staatliches Eingreifen zugunsten der Einspeiser bei Nichtbeachtung der Einspeise- und Vergtungsregelungen zu schaffen. Unter dem Gesichtspunkt des sachlichen Bezugs und der gebotenen baldigen Umsetzung bietet sich eine Regelung im Stromeinspeisungsgesetz selbst an.

Eine Regelung im Energiewirtschaftsgesetz wrde schon wegen der notwendigen Einordnung in den sonstigen Novellierungsbedarf zu erheblichen zeitlichen Verzgerungen fhren. Die Bundesregierung wird jedoch aufgefordert, bei der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes auch die Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse gegenber den Energieversorgungsunternehmen neu zu regeln.